

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 9 ISSN 0083-5633

Hannover, Januar 1989

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. November 1988..... 58

#### II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

- Nr. 50 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortführung des Gemeindegkollegs Celle..... 64
- Nr. 50a Statut für das Gemeindegkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 9. September 1988..... 65
- Nr. 51 EntschlieÙung der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Sterbehilfe — Tötung auf Verlangen? Vom 21. Oktober 1988 ..... 66
- Nr. 52 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 20. Oktober 1988..... 67
- Nr. 53 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 19. Oktober 1988 ..... 68
- Nr. 54 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. Oktober 1988 ..... 70
- Nr. 55 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 21. Oktober 1988 ..... 70
- Nr. 56 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 20. Oktober 1988..... 71
- Nr. 57 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1989 und 1990. Vom 20. Oktober 1988..... 71
- Nr. 58 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1989 und 1990. Vom 20. Oktober 1988 ..... 74
- Nr. 59 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushaltsplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1989 und 1990. Vom 20. Oktober 1988 ..... 74
- Nr. 60 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 20. Oktober 1988 ..... 75

**III. Mitteilungen**

Nr. 61	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche .....	76
Nr. 62	5. Tagung der 7. Generalsynode 1989 .....	76
Nr. 63	Gehaltssätze und Ortszuschläge ab 1. März 1988 .....	77

**IV. Personalmeldungen**

Bischofskonferenz, Spruchkollegium, Lutherisches Kirchenamt, Kirchenbeamtenvertretungen, Gemeindeglieder .....	78
--	----

**V. Aus den Gliedkirchen****VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

# I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

**Nr. 49 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

Vom 4. November 1988

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 3. Januar 1983 (ABl. Bd. V, S. 269) zuletzt geändert durch Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, S. 38) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des Pfarrergesetzes erhält folgende Fassung:  
»Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz — PFG —)«
- Die Abschnitte I und II werden durch folgende Abschnitte I bis III ersetzt:

**»I. Abschnitt****Grundlegende Vorschriften****§ 1**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe.

(3) In den Dienst als Pfarrerinnen und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).

**§ 2**

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.

**§ 3**

(1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

(3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich zu visitieren zu lassen.

(4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

**II. Abschnitt****Ordination****§ 4**

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

#### § 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinanden gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

#### § 6

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

#### § 7

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,
2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 66 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

#### § 8

Der Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

#### § 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

#### § 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

### III. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

##### 1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer

#### § 11

(1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. ordiniert ist,
3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,

6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem

1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten der Theologie,
4. ordinierten Missionar,
5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

## 2. Bewerbungsfähigkeit

### § 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung in einem Dienstverhältnis auf Probe verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### § 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

## 3. Der Probedienst

### § 14

(1) Der Probedienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

### § 14 a

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

### § 14 b

(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probedienst dauert mindestens drei Jahre. Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise auf die Mindestzeit angerechnet werden; die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probedienstes Zweifel an der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst, so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probedienstes mitgeteilt werden; er ist dazu anzuhören.

(4) Sind nach einem dreijährigen, ggf. gemäß Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probedienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegenstehen würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Auftrag, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung von Pfarrern auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

### § 14 c

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«); die

Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

#### § 14 d

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn

1. nach mindestens dreijährigem oder nach § 14 b Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probedienst seine Nichteignung festgestellt wird,
2. seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,
4. ihm die Ordination versagt worden ist,
5. er sich weigert, einen Auftrag nach § 14 c Abs. 1 zu übernehmen oder
6. er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 95 entsprechend. § 14 b Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. §§ 95 und 96 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

#### § 14 e

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 14 f

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 87 bis 89 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; §§ 95 und 96 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

#### § 14 g

Bei der Entlassung nach § 14 d Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigung von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

#### § 14 h

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.«

3. Die Abschnitte III. bis XI. werden Abschnitte IV. bis XIII.

3a. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort »Dienstverhältnis« die Worte »auf Lebenszeit« eingefügt.

4. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

#### »§ 18 a

(1) Die Amtsbezeichnung ist »Pfarrer« oder »Pfarrerin«, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Wartestand« (»i. W.«), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort »verpflichtet« die Worte »und berechtigt« eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »Kirchenältesten« durch das Wort »Kirchenvorsteher« ersetzt.

6. In § 30 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

»Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten.«

7. In § 31 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

»(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.«

8. In § 43 wird nach dem Wort »ist« das Wort »auch« eingefügt.

9. In § 46 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

»Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten.«

10. § 51 erhält folgende Fassung:

»Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.«

11. In § 52 wird
- in Satz 1 das Wort »Genehmigung« durch die Worte »vorherigen Zustimmung« ersetzt.
  - in Satz 2 die Klammer mit Klammerinhalt gestrichen.
12. In § 53 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Klammersatz angefügt:  
»(§ 3 Abs. 3 Satz 2)«.
13. In § 56 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
»Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint.«
14. Der VII. Abschnitt erhält folgende Fassung:  
»Verletzung von Pflichten«  
§ 58
- Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.
  - Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.
- § 59
- Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.
  - Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.
- § 60
- Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 58 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 59 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.«
- 14a. In § 66 Abs. 3 wird Satz 2 Absatz 4 mit folgender Fassung:  
»(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«
15. § 68 erhält folgende Fassung:  
»(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,
- wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
  - wenn er der Übertragung zustimmt,
  - wenn er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 in eine andere Pfarrstelle versetzt wird.
- (2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 73 und 74 aufgehoben wird.
- (3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 76 und 76 a.«
16. § 70 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
»(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder vom Visitator gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.  
(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von den Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 abweichen.«
  - In Absatz 4 werden hinter dem Wort »Kirchenvorstand« die Worte »eine Vertretung der Pfarrerschaft« eingefügt.
  - In Absatz 5 werden hinter dem Wort »sollen« die Worte »im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten« eingefügt.
  - Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
»(7) Sind mehrere selbständige Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.«
17. Die Überschrift vor § 73 erhält folgende Fassung:  
»dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer neuen Pfarrstelle.«
18. Die §§ 73 bis 75 erhalten folgende Fassung:  
»§ 73
- Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.
  - Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle gemäß Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 75 nach den allgemeinen Vorschriften.
- § 74
- Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 73 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 73 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.
  - Nach Anordnung der Erhebung nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen

Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 66.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann an einen anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

#### § 75

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung auf eine Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Kirchengemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die Vorschriften des § 72 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 und den §§ 74 und 75 entstehende Umzugskosten zu ersetzen.«

19. Es wird folgender neuer § 76 a eingefügt:

#### »§ 76 a

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 73 Abs. 2, 74 und 75 sind entsprechend anzuwenden.«

20. In § 78 Abs. 4 werden die Worte »der Lehraufsicht und Amtszucht« durch die Worte »in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht« ersetzt.

21. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.«

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

22. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 74 Abs. 3 und die gesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.«

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtszuchtgerichtes in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne von Absatz 3 nur dann auferlegt werden, wenn

a) das Amtszuchtgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der Kirchenleitung überlassen wollte oder

b) nach Verkündung des Urteils des Amtszuchtgerichts Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.«

23. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort »unfähig« der Klammerzusatz »(dienstunfähig)« eingefügt:

b) In Absatz 2 wird das Wort »dauernd« gestrichen.

24. § 88 erhält folgende Fassung:

#### »§ 88

(1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 87 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.«

25. § 89 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

»Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.«

26. In § 90 Abs. 2 werden die Worte »fünfjähriger Wartestandszeit« durch die Worte »dreijähriger Wartestandszeit« ersetzt.

26a. In § 95 Abs. 2 werden die Worte »das Recht« durch die Worte »Auftrag und Recht« ersetzt.

26b. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus an-

deren Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.«

b) Absatz 5 wird gestrichen.

26c. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »das Recht« durch die Worte »Auftrag und Recht« ersetzt.

27. Nach § 101 wird folgender neuer X. Abschnitt eingefügt:

»Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 101 a

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über solche Regelungen ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«

28. Es wird folgender neuer § 101 b eingefügt:

»§ 101 b

(1) Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß der Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt wird. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1993 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.

(4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Vor dem Erlaß von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.«

#### Artikel II

Nach Abstimmung mit der Vereinigten Kirche können die Gliedkirchen durch Kirchengesetz Regelungen für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst treffen.

#### Artikel III

(1) Die Artikel I, II und IV treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung mit neuem Datum und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei die Inhaltsübersicht anzupassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel IV

Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 18. November 1982 (ABl. Bd. V, Seite 269) und Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, Seite 325) werden aufgehoben.

Veitshöchheim, den 21. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 7. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 21. Oktober 1988 vollzogen.

Hannover, den 4. November 1988

Der Leitende Bischof

D. Stoll

## II. Beschlüsse und Verträge

**Nr. 50** **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Fortführung des Gemeindegeldes Celle.**

1. Die Generalsynode bestätigt den Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Mai 1988, das Gemeindegeld fortzuführen.

2. Die Generalsynode nimmt von dem Statut für das Ge-

meindekolleg in der Fassung des Beschlusses der Kirchenleitung vom 9. September 1988 Kenntnis.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Nr. 50 a Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.  
Vom 9. September 1988**

Aufgrund des Beschlusses der Generalsynode der VELKD vom 20. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gemeindegremiums erläßt die Kirchenleitung nach Zustimmung durch die Gliedkirchen folgendes Statut:

§ 1

(1) Das Gemeindegremium dient

- a) der Förderung missionarischer Arbeit in der Volkskirche im Sinne der missionarischen Doppelstrategie,
- b) der Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis der Gemeinden und deren Weiterentwicklung aufgrund praktischer Erfahrungen und theologischer Reflexion,
- c) der Beratung von Gemeinden, Dekanatsbezirken, Kirchenkreisen und kirchlichen Mitarbeitern im Rahmen dieses Ansatzes,
- d) der Vermittlung entsprechender Projekte in Gemeinden, Dekanatsbezirke, Kirchenkreise, ihrer Begleitung während der praktischen Verwirklichung, ihrer Auswertung und Weiterentwicklung,
- e) der Förderung und Entwicklung geeigneter neuer Projekte.

(2) Das Gemeindegremium arbeitet gemäß einer Vereinbarung mit der Evang.-Luth. Landeskirche Hannovers in Räumen der bisherigen Theologischen Akademie Celle.

§ 2

(1) Im Anschluß an die Anlauf- und Erprobungsphase, die mit dem 31. Dezember 1988 endet, erstreckt sich der Arbeitszeitraum auf die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1996.

(2) Vor dem 31. Dezember 1995 entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates, des Ausschusses für Fragen des gemeindlichen Lebens und des Finanzausschusses, ob das Gemeindegremium aufgrund der bisherigen Erfahrungen weitergeführt werden soll. Die Entscheidung der Kirchenleitung bedarf der Zustimmung der Gliedkirchen und der Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Das Gemeindegremium untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung.

§ 3

(1) Das Gemeindegremium arbeitet auf der Grundlage und im Rahmen der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen, insbesondere von Nr. 21 der Reihe »Texte aus der VELKD« und der daraus im Zusammenwirken mit dem Ausschuß für Fragen des gemeindlichen Lebens entstandenen weiteren Veröffentlichungen. Diese Arbeit geschieht im Kontakt mit den missionarischen Diensten der mitarbeitenden Kirchen.

(2) Die Tagungen des Gemeindegremiums finden in der Regel in Räumen der Theologischen Akademie Celle statt; daneben können auch Außentagungen durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat. Im Beirat sollen die Kirchenleitung, die gliedkirchlichen Fachreferate, die Gemeindeebene, die praktische Theologie, die Missionarischen Dienste und verwandte Einrichtungen vertreten sein.

(2) Für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates gelten die von der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen für die Fachausschüsse gemäß Beschluß vom 17. Januar 1986.

(3) Die ständigen theologischen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 5

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Gemeindegremiums, bestimmt den Rahmen des Arbeitsprogramms und begleitet den Leiter, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) Er hält Verbindung zum Bereich Gemeindeaufbau der beteiligten Kirchen und bereitet Absprachen über die Vermittlung der einzelnen Projekte in die jeweiligen Kirchen vor.

(3) Er prüft neue Projekte, schlägt deren Entwicklung der Kirchenleitung vor und begleitet sie. Er macht der Kirchenleitung Vorschläge zur Bildung von Projektgruppen.

(4) Die Kirchenleitung kann den Beirat um Beratung und gutachtliche Äußerung bitten.

§ 6

(1) Die personelle Ausstattung des Gemeindegremiums erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes der VELKD. Dieser sieht Mittel für drei theologische Mitarbeiter, und zwar den Leiter, dessen Stellvertreter sowie einen weiteren Mitarbeiter und für Bürokräfte vor.

(2) Der Leiter, sein Stellvertreter und ein weiterer theologischer Mitarbeiter werden von den Gliedkirchen unter Fortzahlung der Bezüge für den Dienst im Gemeindegremium beurlaubt. Die Vereinigte Kirche erstattet den Gliedkirchen die Kosten für Besoldung und Versorgungsumlagen.

(3) Die Beauftragung des Leiters, seines Stellvertreters und eines weiteren theologischen Mitarbeiters erfolgt durch die Kirchenleitung. Vor der Beauftragung des Stellvertreters und des weiteren Mitarbeiters wird der Leiter gehört.

(4) Die Gliedkirchen können darüber hinaus unter Übernahme der Personalkosten weitere Mitarbeiter für das Gemeindegremium zur Verfügung stellen. Die Voraussetzungen für deren Mitarbeit sowie für die Mitarbeit lediglich projektbezogener tätiger Mitarbeiter regelt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Beirates. Die Einzelheiten legt das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter fest.

(5) Mitarbeiter, die nicht in Absatz 2 genannt sind, werden durch das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter angestellt.

§ 7

(1) Dem Leiter des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung. Mit den Mitarbeitern gestaltet er die Arbeit des Gemeindegremiums und entwickelt im Benehmen mit dem Beirat das Arbeitsprogramm.

(2) Er erstattet der Kirchenleitung jährlich einen schriftlichen Bericht. Die Arbeitsprogramme des Gemeindegremiums sind Teile dieses Berichts. Die Kirchenleitung kann aufgrund dieses Berichtes Auflagen für die Weiterarbeit des Gemeindegremiums formulieren.

(3) Der Leiter bewirtschaftet die Haushaltsmittel des Gemeindegremiums, sofern darüber keine andere Bestimmung getroffen ist. Die Rechnungslegung erfolgt zum selben Zeitpunkt wie beim Lutherischen Kirchenamt.

(4) Die übrigen Mitarbeiter des Gemeindegremiums unter-

stehen der Fachaufsicht des Leiters und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes.

### § 8

(1) Die Bereitstellung sämtlicher Mittel für das Gemeindegeldkolleg erfolgt über den Haushalt der VELKD. Mittel Dritter sind in Einnahme und Ausgabe in der Jahresrechnung auszuweisen.

(2) Die Anmeldungen für den Haushalt erfolgen durch das Gemeindegeldkolleg nach Beratung im Beirat.

(3) Für die laufenden Kosten im Gemeindegeldkolleg wird in Celle eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet, für die der Leiter im Rahmen der Haushaltsansätze Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist. Die Buchhaltung erfolgt in der Buchhaltung des Lutherischen Kirchenamtes; diese arbeitet auf Anweisung.

### § 9

Das Lutherische Kirchenamt unterstützt das Gemeindegeldkolleg in seiner Öffentlichkeitsarbeit, bei der Wahrnehmung ökumenischer Beziehungen und bei der Entwicklung von Modellkontakten außerhalb der VELKD. Über die Vergabe ökumenischer Stipendien entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit in Mission und Dienst nach Anhörung des Beirates.

### § 10

Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen dieses Statuts das Weitere zu regeln.

### § 11

(1) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit dem 31. Dezember 1996 außer Kraft, wenn nicht nach § 2 Abs. 2 anders entschieden wird.

(2) Das vorläufige Statut für das Gemeindegeldkolleg vom 5. März 1986 tritt mit dem 31. Dezember 1988 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 3. November 1988

Der Leitende Bischof

D. S t o l l

**Nr. 51 Entschließung der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 21. Oktober 1988**

#### Sterbehilfe - Tötung auf Verlangen?

Viele bewegt heute aufgrund eigener Erfahrungen und Ängste die Frage, wie menschenwürdiges Sterben möglich ist. Die Generalsynode hat sich daher schwerpunktartig der öffentlichen Diskussion gestellt, die sich mit dem Stichwort »Sterbehilfe« verknüpft.

Für Christen ist Sterbehilfe Hilfe beim Sterben, nicht aber zum Sterben. Denn das Leben ist eine Gabe Gottes. Der Mensch darf über diese Gabe nicht nach eigenem Gutdünken verfügen. Wir treten nicht aus eigenem Vermögen ins Leben und bestimmen auch nicht sein Ende. Auch in der Begegnung mit leidvollem Sterben leitet uns die biblische Einsicht: »Meine Zeit steht in Deinen Händen!« (Psalm 31, 16).

Der Wunsch nach humanem Sterben ist verständlich. Er wird aber in Mißkredit gebracht, wenn sich der Begriff der Sterbehilfe mit dem Angebot der Tötung auf Verlangen verknüpft. Zum Humanum gehört es, sich auch dem Elend zu stellen, daß mit dem Sterben verbunden sein kann.

Die wichtigste Hilfe zu einem Sterben, das der Würde des Menschen entspricht, ist die ganzheitliche Begleitung durch Angehörige und Freunde, Ärzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst und durch die Seelsorger. Sterbehilfe in christlichem Sinne setzt voraus, daß wir uns in gesunden Tagen unserer Sterblichkeit bewußt werden und uns auf die Begleitung Sterbender vorbereiten. Dem ist in der Ausbildung der ärztlichen und pflegerischen Berufe wie in der Arbeit der Gemeinde mehr Gewicht zu geben.

Aufgabe des Arztes ist es, Leben zu erhalten. Darin ist das Vertrauen begründet, ohne das ärztliche Handeln nicht möglich ist. Dieses grundlegende Ethos des Arztes darf nicht verdunkelt werden.

Aufgrund der Fortschritte in der Intensivmedizin kann jedoch diese Verpflichtung des Arztes zur Lebenserhaltung ungewollt zu einer qualvollen Verlängerung des Sterbens führen. Erleichterung beim Sterben kann in einer solchen Situation bedeuten, daß der Arzt in verantwortlicher Entscheidung auf mögliche medizinische Maßnahmen, die den irreversiblen, d. h. unumkehrbaren Sterbeprozess nicht mehr aufhalten können, verzichtet. Eine solche Entscheidung hat sich am Willen des Patienten und am Ethos des ärztlichen Handelns zu orientieren. Ist der Patient an einer Mitwirkung gehindert, so muß der Arzt im wohlverstandenen Interesse des Patienten handeln. Dabei ist der Rat der Kollegen und das Gespräch mit den Angehörigen wichtig.

Gewisse medizinische Maßnahmen der Sterbeerleichterung, z. B. die Verabreichung von starken, schmerzstillenden Mitteln, können indirekt zu einer Verkürzung des Sterbevorganges führen. Wenn der Arzt das Augenmerk auf die Schmerzlinderung beim Sterben richtet, müssen nach Abwägen aller Umstände damit verbundene indirekte Folgen hingenommen werden. Solche Situationen sind unvermeidlich eine Belastung des ärztlichen Gewissens. Deshalb wird der Arzt seine Absicht sorgfältig prüfen. Die Entscheidung in der Bindung des Gewissens kann ihm niemand abnehmen. Es kann ihm aber eine Hilfe sein, wenn er sich mit seiner Entscheidung von der Gnade Gottes getragen weiß.

Eine gezielte Beschleunigung des Sterbevorganges kann als Grenzüberschreitung zur sogenannten aktiven Sterbehilfe nicht akzeptiert werden. Jede Form der Tötung auf Verlangen ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die aktive Beendigung des Lebens, auch wenn es schmerzgeplagt ist, verstößt gegen Gottes Gebot. Kein Arzt, Sterbebegleiter oder Angehöriger darf sich zum Herrn über Leben und Tod erheben. Alle sind gerufen im Sterben beizustehen und zu begleiten. Auch begreifliches Mitleid mit schwerem Leiden darf uns nicht dazu bewegen, den Tod des Leidenden aktiv herbeizuführen.

Bestrebungen, die Tötung auf Verlangen in Grenzfällen nicht mehr unter Strafe zu stellen, sind abzulehnen. Sie weichen die für den Schutz des Lebens grundlegenden ethischen und rechtlichen Normen auf. Sie führen zu einer Verunsicherung bei Kranken, Angehörigen, Ärzten und Pflegerberufen.

Wünsche von Patienten nach Beihilfe zur Selbsttötung enthalten eine Aufforderung zu noch intensiverer Begleitung und Zuwendung. Auch wenn Beihilfe zur Selbsttötung strafrechtlich nicht geahndet wird, ist sie ethisch nicht vertretbar.

Wer das Recht auf Selbsttötung bejaht, verfehlt den Auftrag des Menschen, sein Leben in Verantwortung vor Gott zu leben und auch Schmerz und Leid als menschliche Aufgabe anzunehmen.

Wir verkennen nicht, daß es extreme Situationen des Sterbens geben kann, in denen wir in der Tiefe angefochten werden und mit unserer menschlichen Kraft zu zerbrechen drohen. Es ist uns aber verheißen, daß Gott denen nahe sein will, die ein zerbrochenes Herz und ein zerschlagenes Ge-

müt haben (Psalm 34, 19). Diese tröstliche Zusage gilt gerade auch den Sterbenden und allen, die sie begleiten.

Veitshöchheim, den 21. Oktober 1988

**Präsident der Generalsynode der VELKD**

Veldtrup

**Leitender Bischof der VELKD**

D. Stoll

**Nr. 52 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.**

**Vom 20. Oktober 1988**

Die Generalsynode beschließt, zusammen mit der Bischofskonferenz einen Brief an alle Gemeinden der VELKD-Gliedkirchen zu schreiben. Als Grundlage für diesen Brief nimmt die Generalsynode folgenden Entwurf entgegen:

**Brief an die Gemeinden**

An unsere Gemeinden,

- insbesondere an Kirchenvorsteherinnen und -vorsteher
- Pfarrerinnen und Pfarrer
- kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Ärztinnen und Ärzte
- Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie und Sozialstationen, in Alten- und Pflegeheimen
- und alle, die in Besuchsdiensten der Gemeinde mitarbeiten.

Wir, Mitglieder der Generalsynode und der Bischofskonferenz der VELKD, haben uns auf unserer Tagung in Veitshöchheim dem Thema »Sterbende begleiten« gestellt. Dabei ist uns deutlich geworden: Wir, die wir alle dem Tode entgegengehen, haben als Gemeinde Jesu Christi insgesamt den Auftrag, daß wir uns der Sterbenden in unserer Mitte und ihrer Angehörigen annehmen. Darum reden wir Sie nicht nur auf Ihre Funktionen an, die sich in besonderer Weise auf den Dienst am Kranken und Sterbenden beziehen, sondern möchten Ihnen vermitteln, daß mitmenschliche Begleitung und helfende Nähe beim Sterben von Menschen an die Wurzeln des Auftrags gehen, den uns Jesus Christus gegeben hat:

»Nehmt einander an, wie Christus Euch angenommen hat zu Gottes Lob«. (Röm. 15, Vers 7)

Wir haben verstanden, daß dieser Auftrag immer und überall gilt, aber in besonderer Weise für diejenigen wichtig ist, die in Altenheimen und Krankenhäusern, in Diakonie- und Sozialstationen den Dienst an Sterbenden tun.

Zunächst nennen wir die Wege, auf denen immer noch selbstverständlich Hilfe geleistet werden kann und bitten Sie, diese wie folgt verstärkt zu bedenken.

Die christliche Gemeinde nimmt ihre Aufgabe wahr,

- wenn in der Hilfe von Nachbar zu Nachbar Not gemeinsam getragen wird,
- wenn Kranke und Sterbende zu Hause oder im Krankenhaus oft besucht werden,
- wenn die Begleitung der Sterbenden und der Trauernden als Sache der ganzen Gemeinde angesehen wird, und

- wenn sie in ihren Gottesdiensten Fürbitte für Kranke und Sterbende tut.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß nicht nur in den Städten, sondern auch zunehmend auf dem Lande mehr als 60% aller Menschen in Krankenhäusern sterben. Wir wollen aber dem immer wieder geäußerten Wunsch todkranker Menschen, zu Hause sterben zu dürfen, eine deutliche Stimme geben.

- Obwohl wir verstehen, daß wegen der besseren medizinischen Hilfe und wegen der Schwierigkeit häuslicher Krankenpflege dieser Wunsch oft nicht erfüllt werden kann, bitten wir doch alle Familien in unseren Gemeinden, ernsthaft zu prüfen, ob die Bitte von Sterbenden nach häuslicher Pflege nicht doch verwirklicht werden kann.

Unsere Diakonie- und Sozialstationen mit ihren ambulanten Pflegediensten bieten weithin die Voraussetzungen dafür, daß Angehörige bei der Übernahme häuslicher Krankenpflege entlastet werden können.

- Dabei sollen sich Angehörige, Diakoniestationen und Hausärzte um eine sachgerechte Zusammenarbeit im Sinne des Konzeptes der »patientenzentrierten, ganzheitlichen, zielgerichteten Pflege« bemühen.
- Wir bitten Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger ihren medizinischen, wissenschaftlichen und pflegerischen Dienst am Kranken und Sterbenden als Christen in ihrer Verantwortung vor Gott zu tun. Dabei möge ihnen die Gemeinde die dazu notwendige innere und äußere Hilfe geben.
- Wir bitten Sie, daß Sie sich mit der Frage nach dem Sinn des Lebens und dem Sinn von Krankheit, Sterben und Tod auseinandersetzen und so auch befähigt werden, die Signale Sterbender wahrzunehmen und mit Nähe und Wärme darauf zu reagieren.

Christus weist die Seinen vor allem an den leidenden Nächsten.

- Deshalb bitten wir die Pfarrerinnen und Pfarrer und Diakoninnen und Diakone regelmäßig ihre Gemeindeglieder im Krankenhaus zu besuchen, auch wenn dort Begleitung durch einen Krankenhausseelsorger bereitsteht, Hemmungen und Ängste vor Krankenbesuchen und Sterbebegleitung können durch systematische Ausbildung und Anregung im Gemeindevikariat, Predigerseminar und Pastoralkolleg abgebaut werden.

Besuchsdienstgruppen in jeder Gemeinde, die sich zur Aufgabe machen, Kranke und Sterbende zu besuchen, sind eine wichtige Möglichkeit zur Teilnahme der Gemeinde am Geschick der Sterbenden.

- Wir bitten die Kirchenvorstände mit Vorrang darauf hinzuwirken, daß solche Gruppen gefördert und zugerüstet werden. Das kann durch Gesprächsrunden geschehen, in denen die in der Sterbebegleitung Stehenden ihre Erfahrung weitergeben, Pflegeseminare bzw. Kurse, die in unseren Gemeinden angeboten werden, sollten nicht nur zur sachgemäßen Pflege anleiten, sondern auch Wege zu einer tröstenden Sterbebegleitung erschließen.
- Dazu erinnern wir an die vorliegende Handreichung der VELKD »Sterben — Tod«. Wir übersenden Ihnen zum gleichen Thema das »Päckchen« **Sterbende begleiten**, entstanden auf der Generalsynode 1988.

Um Angehörige, Nachbarn, ehrenamtliche Helfer zu beraten, zu befähigen und zu unterstützen, schlagen wir vor, in Verbindung mit den Diakonie- und Sozialstationen Begleitgruppen zu bilden, in denen sich alle, die sich auf Begleitung Sterbender einlassen, Rat und Hilfe holen können.

- Wir bitten unsere Gemeinden, solche Gruppen einzurichten, damit sich alle Betroffenen über die Bedürfnisse leidender Menschen orientieren können und sich Hilfe bei der Sterbebegleitung holen können.

Alle unsere Vorschläge und Bitten setzen voraus, daß sich Pfarrerinnen und Pfarrer Zeit nehmen für alle, die in ihrer Gemeinde den Dienst der Sterbebegleitung tun und daß sie deren praktischen Verantwortungsbereich genau kennen.

Für unseren Auftrag zur Begleitung Sterbender ist es wichtig, daß wir selbst mit unserem eigenen Sterben umgehen lernen. Daran wird in der Predigt der Kirche immer wieder erinnert: Im Bedenken des Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus, in der Erinnerung an die Toten der Gemeinde und im Dienst der Kirche bei der Bestattung ihrer Glieder. In allem soll über den Trost für die unmittelbar Betroffenen hinaus der ganzen Gemeinde vor Augen stehen, was die christliche Botschaft über Leben und Tod des Menschen weiß.

Die entscheidende Hilfe ist die Botschaft von der endgültigen Annahme des Sünders um Christi willen.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode Synode

Veldtrup

**Nr. 53 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.  
Vom 19. Oktober 1988**

Die Bedingungen, unter denen Menschen in Krankenhäusern sterben, sind vielfach verbesserungsbedürftig, z. T. auch die Arbeitsbedingungen der Krankenhauseelsorger. Ferner fehlen weithin würdige Aussegnungsräume.

Deshalb bittet die Generalsynode die Kirchenleitungen der Gliedkirchen,

- sich verstärkt mit den Problemen und Arbeitsbedingungen der Krankenhauseelsorger zu beschäftigen,
- gezielt das Gespräch mit den Verwaltungsleitern der Krankenhäuser und den Vertretern des Bestattungsgewerbes zu suchen.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, Gemeinden und Pfarrern elementare Hilfen für die Begleitung Sterbender zu übermitteln.

Die Generalsynode stellt hierfür das beiliegende »Päckchen« zur Verfügung und bittet, seinen Inhalt zugleich in das neue Gesangbuch aufzunehmen.

Veitshöchheim, den 19. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

»Päckchen«

(etwa in Form eines Briefumschlags)

**STERBENDE BEGLEITEN**

1. **STERBENDE BEGLEITEN**  
Was können wir als Christen tun?  
(In Form eines Faltblattes)
2. **STERBENDE BEGLEITEN**  
»Werde wach und stärke das andere, das sterben will!«  
(Offb. 3, 2)  
(In Form eines Kartons)

3. **STERBENDE BEGLEITEN**  
Einfache Hilfen zum Trösten  
(In Form eines Flugblattes)

**STERBENDE BEGLEITEN**

Was können wir als Christen tun?

I.

Es kann geschehen, daß plötzlich in unserer Nähe jemand stirbt. Es kann aber auch sein, daß wir langsam mit einem aus unserer Mitte auf sein Ende zugehen müssen. Ob ein Kind, ein Erwachsener oder ein alter Mensch abgerufen wird — immer stehen wir vor einer Aufgabe, die uns erschüttert, die über unsere Kräfte zu gehen scheint und die uns nach unserer Einstellung zu Tod und Sterben fragt.

In einem spätmittelalterlichen Buch über heilsames Sterben heißt es: »Es ist kein Werk der Barmherzigkeit größer, als daß dem kranken Menschen in seinen letzten Nöten geistlich und sein Heil betreffend geholfen wird.« Deshalb fragen wir: Was können wir als Christen tun?

Wir — das ist jeder von uns, sofern ihm ein Sterbender zum Nächsten gemacht wird und kein Pfarrer, keine Pfarrerin erreichbar ist. Wir — das sind wir als solche, die durch die Taufe zu Priestern und Seelsorgern berufen worden sind. Wir — das sind diejenigen, die in einer solchen Stunde einer Prüfung unterzogen werden, ob wir nicht nur den Tod, sondern auch den Glauben verdrängt haben. Beides geht oft Hand in Hand: Wir dürfen und sollen aber nach bestem Gewissen und Vermögen nun den Priesterdienst an einem Sterbenden tun, auf den er als Kind Gottes Anspruch hat.

II.

1. **Wir lassen den Sterbenden unsere Nähe spüren.** — Das ist nicht selbstverständlich. Eigentlich haben wir keine Zeit. Oft stößt uns das Leiden eines Menschen auch ab oder es greift uns an. Das Gefühl, daß sich die anderen von ihm zurückziehen oder über ihn unwillig sind, steigert die Verlassenheit eines Sterbenden ins Ungemessene. Deshalb lassen wir ihn neben den nötigen pflegerischen und therapeutischen Verrichtungen unaufdringlich unsere Nähe spüren. Ein paar Worte, eine Geste der Gemeinschaft, die sich in gemessenen Abständen wiederholen, genügen. Als Jesus im Garten Gethsemane sein Sterben übernahm, bat er die Jünger, daß seine letzte Einsamkeit von der Gemeinschaft der Wachenden und Betenden getragen werde. Wenn unsere Nähe zum nächtlichen Wachen werden muß, dann sollen wir an diese Geschichte denken.

2. **Wir weichen einem Gespräch über den Ernst der Lage nicht aus.** — Die Nähe zu einem Sterbenden stellt uns unter Umständen vor eine schwierige Frage: Sollen wir einem Schwerverkranken, der nach menschlichem Ermessen vor dem Ereignis des Todes steht, die Wahrheit sagen? Diese Frage gehört zu den Lebensproblemen, die man auf keinen Fall zielsicher beantworten kann. Vielleicht darf man gar nicht so fragen; denn wir haben keinen Auftrag, Diagnosen mitzuteilen. Die »Wahrheit« in solchen Gesprächen steht nicht zur Verfügung. Sie wächst in dem Maße, indem ein Mensch seinem Ende entgegenwächst. Um sie zu finden, bedarf es in der Regel eines längeren Weges, der dazu verhilft, die gewählten Worte auf die Person und ihre Fassungskraft zu beziehen. Wenn wir das beachten, können wir im Gespräch nach der »Wahrheit« tasten, ohne die Hoffnung zu nehmen.

3. **Wir umgeben ihn mit den von der Kirche angebotenen Mitteln.** — Die Angewiesenheit, in der sich ein Sterbender befindet, greift um sich, ergreift auch die Anwesenden. Die Gefahr, daß wir wie die Jünger an Jesus vor seinem Sterben handeln, also »schlafen«, ist jetzt am größten. In diese Armut und in unser Verstummen hinein reicht uns die Kirche die Mittel des Glaubens und hilft unserer Schwachheit auf.

Selbstverständlich gebrauchen wir sie nicht ohne Überlegung und Auswahl und immer personenbezogen.

a) **Das biblische Einzelwort.** — So spricht der Herr: »Fürchte dich nicht; denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein.«

»Fürwahr, er trug unsere Krankheit und lud auf sich unsere Schmerzen.« Jesus Christus spricht: »In der Welt habt ihr Angst, aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.« Diese und andere biblische Worte werden dem Sterbenden zugesprochen, langsam, vernehmlich, ausdrücklich und nicht zu laut.

b) **Besondere Liedstrophen.** — Einige haben sich besonders bewährt in diesen letzten Stunden: »Wenn ich einmal soll scheiden...« (EKG 63, 9), »Mach End, o Herr, mach Ende...« (294, 12), »Wenn meine Kräfte brechen...« (316, 4). Da in unserer Gesellschaft immer weniger Menschen Liedern der Kirche lernend begegnen, vermindert sich ihre Ansprechbarkeit darauf in den letzten Stunden. Sofern sie aber solche Liedworte in sich getragen haben, reichen sie oft bis in die Bewußtlosigkeit hinein.

c) **Das Vaterunser.** — Es erreicht als letztes verbliebenes Glaubensgut auch ganz vom Glauben Entfremdete. Wir sprechen es langsam oder rufen es, wie bei den biblischen Einzelworten, Bitte für Bitte ins Ohr.

d) **Der Gebrauch des Gesangbuches.** — Wir denken jetzt nicht an die Lieder, sondern an den den meisten Gesangbüchern im Anhangteil beigegebenen Abschnitt »Im Angesicht des Todes«. Dort finden wir Sprüche, Gebete und Lieder und eine Anleitung, mit Sterbenden seelsorgerlich umzugehen.

e) **Wachen und Beten.** — Beistehen wird oft zur Nachtwache auf der Grenze des Lebens. Sie ist der Ort der fortlaufenden Lesung. Dafür bieten sich ausgewählte Psalmen an, die Passionsgeschichte, die Abschiedsreden im Johannes-evangelium und Stücke aus Paulus. Wir setzen nach größeren Abschnitten immer wieder ab. Die geistliche Lesung geschieht auch zum Schutze der Wachenden.

f) **Die Beichte.** — Selten wollen Sterbende noch etwas loswerden. Oder empfinden wir dies als selten nur, weil wir nicht sensibel genug für solche oft sehr verborgenen Kundgaben sind? Wenn wir sie merken, helfen wir dazu, das Beschwerende zu äußern, und lassen darauf die Zusage der Vergebung folgen. Dies kann mit dem einfachen Satz geschehen: »Auf Befehl unseres Herrn Jesu Christi spreche ich dich frei, ledig und los von allen deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Friede sei mit dir!« Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

g) **Das Abendmahl.** — Gibt der Schwerkranke und Sterbende den Wunsch nach dem Heiligen Abendmahl zu erkennen, dann benachrichtigen wir den nächsten erreichbaren Pfarrer, die nächste erreichbare Pfarrerin. Die Feier des Heiligen Abendmahles, am Sterbebett gefeiert, kann für alle Glieder des Hauses eine gesegnete, unvergeßliche Stunde werden.

**4. Wir erweisen ihm den letzten Dienst, wenn sich das Ende naht.** — Nun haben Worte, die aufgenommen werden können, ihre Stunde gehabt. Gibt es ein über das Wort hinausgehende Handeln der Gemeinde? Es ist der Abschieds- oder Valetsegen. Er lautet in einer etwas verkürzten Form: »Es segne dich Gott der Vater, der dich nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Es segne dich Gott der Sohn, der dich durch sein Leiden und Sterben erlöst hat. Es segne dich Gott der Heilige Geist, der dich zu seinem Tempel bereitet und geheiligt hat. Der dreieinige Gott sei dir gnädig im Gericht und führe dich zum ewigen Leben. Amen.« Wie wird der Abschiedsseggen vollzogen? Wir kündigen ihn den Umstehenden an. Wir treten hinzu und legen dem Sterbenden die

Hand spürbar auf das Haupt. Wir sprechen den Segen und bezeichnen während des letzten Satzes den Heimgehenden mit dem Zeichen des Kreuzes.

**5. Wir befehlen ihn und uns der Barmherzigkeit Gottes.** — Wenn Christen Sterbenden beistehen, wird das, was sie noch tun können, zum Gottesdienst. Im Philipperbrief schrieb Paulus: »Christus soll groß werden, es sei durch Leben oder durch Tod.« Das kann auch unter den ärmsten oder ganz dramatischen Umständen geschehen. In diesem Gottesdienst beim Sterben haben nun auch, vor allem wenn das Ende eingetreten ist, der Schmerz, die Klage, das Weinen, die Erschütterung ihren Raum. Wir brauchen diese Gefühle nicht zu unterdrücken. Wir falten dem Toten die Hände über der Brust und drücken ihm die Augen zu. Wir zünden eine Kerze an als Ausdruck des brennenden Glaubens, der Liebe und der christlichen Hoffnung. Und dann befehlen wir den Entschlafenen und uns selbst in einem kurzen und wenn möglich freien Gebet der Gnade Gottes, in der unsere Toten geborgen und wir als Lebende bewahrt sind.

### III.

Das Gespräch mit Sterbenden und der Dienst an ihnen mag uns Angst machen. Aber wir sollten nicht davor zurückschrecken; denn wir sehen hinter der Dunkelheit des Todes das Licht des ewigen Lebens. Die Erfahrungen, die von daher durch Worte der Schrift, der Verkündigung und der Zeugen des Glaubens bereits in unser Leben getreten sind, lassen in uns Ruhe und Gewißheit wachsen. Sie übertragen sich auf den Sterbenden und helfen ihm, die Todesfurcht zu überwinden. Wir geben auch hier, was wir empfangen haben.

Seelsorgerlichen Dienst an Sterbenden kann üben, wer aus der Distanz zum Tode eine Nähe zu ihm zu gewinnen bereit ist, wer einen kleinen Schatz biblischer Einzelworte und einige Liedstrophen mit sich trägt, die in dieser Situation standhalten, und wer den Mut des Glaubens besitzt, Gott im Gebet anzurufen.

#### STERBENDE BEGLEITEN

»Werde wach und stärke das andere, das sterben will!« (Offb. 3, 2)

#### Worte der Bibel

»Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft; denn er ist mein Fels, meine Hilfe, mein Schutz, daß ich gewiß nicht fallen werde.

Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück; denn du bist bei mir, dein Stecken und Stab trösten mich« (Psalm 62, 2; 23, 4)

#### Vater unser

Vater unser im Himmel.

Geheiligt werde dein Name.

Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,

wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung,

sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich und die Kraft

und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Amen.

#### Abschieds-Segen

Es segne dich Gott, der Vater,

der dich nach seinem Ebenbild geschaffen hat.

Es segne dich Gott, der Sohn,

der dich durch sein Leiden und Sterben erlöst hat.

Es segne dich Gott, der Heilige Geist,

der dich zu seinem Tempel  
bereitet und geheiligt hat.  
Der dreieinige Gott sei dir gnädig im Gericht  
und führe dich zu ewigem Leben.  
Amen.

#### Liedstrophen

Wenn ich einmal soll scheiden,  
so scheid nicht von mir,  
wenn ich den Tod soll leiden,  
so tritt du dann herfür;  
wenn mir am allerbängsten  
wird um das Herze sein,  
so reiß mich aus den Ängsten  
kraft deiner Angst und Pein:

Erscheine mir zum Schilde,  
zum Trost in meinem Tod  
und laß mich sehn dein Bilde  
in deiner Kreuzesnot.  
Da will ich nach dir blicken,  
da will ich glaubensvoll  
dich fest an mein Herz drücken.  
Wer so stirbt, der stirbt wohl.

(Evangelisches Kirchengesangbuch 63, 9.10)

#### STERBENDE BEGLEITEN

Einfach Hilfen zum Trösten

Hier soll Ihnen etwas in die Hand gegeben werden, das Ihnen hilft, einem sterbenden Mitmenschen beizustehen und ihn zu trösten. Es ist das Letzte und Einfachste, was Christen tun können.

**1. Wir geben dem Sterbenden ein Zeichen unserer Nähe.** — Wir lassen ihn spüren, daß wir da sind, nehmen seine Hand, sagen ihm einige Worte der Gemeinschaft und Liebe und streichen ihm über das Haupt.

**2. Wir beten das Vaterunser.** — Wir erinnern ihn an seine Taufe:

»Du bist getauft. Du gehörst dem Dreieinigen Gott. Nichts kann Dich aus seiner Hand reißen. Wir befehlen Dich in seine treuen Hände.« Vater unser im Himmel ...

**3. Wir zünden eine Kerze für uns und für den Sterbenden an.** — Wir tun das als Ausdruck des Glaubens an den auferstandenen Herrn Jesus Christus, der den Heimgehenden (Heimgangenen) erwartet. Auf ihn hoffen wir. Er ist unser Licht jetzt und in der Stunde unseres Todes. Amen.

#### Nr. 54 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.** Vom 21. Oktober 1988

Die Generalsynode beschließt:

Wir bitten, im Rahmen der Gesellschafts- und Sozialpolitik darüber nachzudenken, wie Bedingungen geschaffen werden können, die es Angehörigen eher ermöglichen, ihre Sterbenden in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

Fragen, die wir in diesem Zusammenhang stellen, lauten:

- Läßt sich Wohnraum finanziell fördern, wenn Eltern von der Familie ihrer Kinder zu Hause aufgenommen werden?
- Ist eine berufliche Freistellung — ganz oder teilweise — eines pflegenden Angehörigen denkbar?
- Wie weit sind Lohnausfall und Sozialleistungen zu finanzieren?

— Ließe sich der Anspruch auf den Arbeitsplatz erhalten?

Veitshöchheim, den 21. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

#### Nr. 55 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Oktober 1988 zum Bericht des Catholica-Beauftragten.**

1. Die Generalsynode nimmt den Bericht des Catholica-Beauftragten, Bischof Dr. Ulrich Wilckens, mit Zustimmung und Dank entgegen. Sie sieht in der vorgelegten Analyse der Stellungnahme des Vatikans zu den Konvergenzerklärungen des ökumenischen Rates der Kirchen »Taufe, Eucharistie und Amt« (»Lima- Dokument«), der päpstlichen Sozial-Enzyklika »sollicitudo rei socialis« und des apostolischen Schreibens über »Würde und Berufung der Frau« eine sachgemäße Verstehenshilfe und stimmt der positiven Würdigung der genannten Vatikan-Verlautbarungen zu. Sie macht sich aber auch die aus reformatorischer Sicht notwendigen kritischen Rückfragen des Berichtes zu eigen und bittet, den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche über die in dem Bericht angesprochenen offenen Fragen und verbleibenden Unterschiede weiterzuführen. Dabei sollten insbesondere die Frage des geistlichen Amtes und des Kirchenverständnisses behandelt werden.
2. Die Generalsynode begrüßt die Stellungnahmen der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz und der VELKD-Bischofskonferenz und Kirchenleitung zum ökumenischen Dialog über »Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament«. In der gemeinsamen Veröffentlichung dieser Stellungnahmen in den Arbeitshilfen des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 59, Mai 1987) und der Reihe »Texte aus der VELKD« (Nr. 36/1988) sieht sie ein beachtenswertes Zeichen ökumenischer Dialogfähigkeit. Sie bittet die zweite Bilaterale Arbeitsgruppe, den begonnenen Dialog über das Thema »Gemeinschaft der Heiligen« fortzusetzen und dabei die in den beiden Stellungnahmen angesprochenen Divergenzen einer weiteren Klärung zuzuführen.
3. Die Generalsynode dankt Bischof Dr. Paul Werner Scheele für seine Teilnahme an den Beratungen und seine vom ökumenischen Geist geprägten Beiträge. Sie würdigt insbesondere die Klarheit und Brüderlichkeit, in der Bischof Scheele, der Ökumene-Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, und Bischof Wilckens, der Catholica-Beauftragte der VELKD, gerade auch die uns schmerzlich berührenden Unterschiede in Fragen des Glaubens und des kirchlichen Lebens angesprochen haben. Die Generalsynode geht davon aus, daß die Probleme des Zusammenhangs von Kirchengemeinschaft und Sakramentsgemeinschaft sowie Sakrament und geistlichem Amt im Geist ökumenischer Geduld gelöst werden müssen.
4. Die Generalsynode hat sich von den ersten positiven Erfahrungen mit dem Projekt »Neu anfangen — Christen laden ein zum Gespräch« berichten lassen. Sie sieht in diesen ökumenischen Aktionen einen verheißungsvollen Versuch von Christen beider Konfessionen zur Bezeugung und Weitergabe des Glaubens. Sie bittet Bischofskonferenz und Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, daß die Erfahrungen aus diesem Projekt ausgewertet

und den Gemeinden als Anregung zum gemeinsamen Handeln im missionarischen Auftrag zugeleitet werden.

Veitshöchheim, den 21. Oktober 1988

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

**Nr. 56 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.  
Vom 20. Oktober 1988**

Anläßlich der 4. Tagung der 7. Generalsynode hat der Berichtsausschuß am 19. Oktober 1988 in Veitshöchheim den Bericht des Leitenden Bischofs und der Kirchenleitung beraten.

Der Berichtsausschuß leitet der Generalsynode folgendes Beratungsergebnis mit der Bitte um Beschlußfassung zu:

1. Die Generalsynode hat die Berichte des Herrn Leitenden Bischofs und der Kirchenleitung mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für seinen Bericht, in dem er unter der Überschrift »So sende ich Euch« (Johannes 20, 21) auf den Sendungsauftrag im Zentrum kirchlichen Wesens hinweist, die Entwicklung der Vereinigten Kirche von 1948 bis 1988 umreißt, zum Apostolat im Pfarrergesetz, zum Thema Ehe und zur Frage der »pluralistischen Kirche« Stellung nimmt. Anläßlich der Wiederkehr des 50. Jahrestages der Reichspogromnacht am 9. November 1938 hat der Leitende Bischof auf die aktuelle Gültigkeit der Erklärung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus dem Jahre 1983 zum Verhältnis von Christen und Juden hingewiesen. Schließlich unterstreicht der Leitende Bischof, daß die Erkenntnis der »theologischen Dimension der Welt« bereits heute erfordere, die reformatorische Botschaft der Rechtfertigung in ihrer Bedeutung für die Dimension der Zukunft einzubeziehen.
3. Die Generalsynode nimmt Qualität, Vielfalt und Umfang der Arbeit im Berichtsjahr zur Kenntnis, die im Bericht der Kirchenleitung zum Ausdruck kommt.

Die Generalsynode dankt der Kirchenleitung und dem Lutherischen Kirchenamt für ihre Arbeit zum Wohle der Vereinigten Kirche.

4. In Aufnahme des Berichts des Leitenden Bischofs weist die Synode auf die aktuellen Probleme der Aussiedler hin und bittet die Kirchengemeinden der Vereinigten Kirche und die Landeskirchen für Seelsorge und weiterführende Betreuung der Aussiedler evangelischen Glaubens zu sorgen. Besonders die Kirchengemeinden werden gebeten, alles zu unternehmen, daß sich die Aussiedler in ihrer geprägten Frömmigkeit in unseren Gemeinden wohlfühlen und eine neue Heimat finden. Aus diesem Anlaß wird an die Sätze erinnert, die auf Seite 12 des Bischofsberichts den Lutheranern ins Stammbuch geschrieben sind: »Lutheraner und das Luthertum können nur dann ihrem heutigen Bekenntnis zu Christus als Herrn und Heiland treu bleiben, wenn der christliche Glaube theologisch ganzheitlich, ethnisch alle Menschen einschließlich und kulturell situationsgerecht verstanden dargelegt und gelebt wird.«
5. Veranlaßt durch den Bericht des Leitenden Bischofs weist die Generalsynode auf das Wort zum 9. November 1988 hin, das die Evangelische Kirche in Deutschland

und der Bund der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zum 50. Jahrestages des Pogroms im November 1938 veröffentlicht haben. Auch auf die Erklärung der Kirchenleitung der VELKD zum Verhältnis von Juden und Christen aus dem Jahre 1983 (vgl. Texte aus der VELKD Nr. 23) wird nochmals hingewiesen. Die Generalsynode bittet die Prediger, sich der besonderen Verantwortung für Erinnerung und Versöhnung am Buß- und Betttag und am 9. November bewußt zu sein.

6. Die Generalsynode unterstreicht die Bedeutung der Vereinigten Kirche für die Wahrnehmung wesentlicher kirchlicher Fragen, wie sie auf Seite 6 des Berichtes des Leitenden Bischofs genannt werden, insbesondere die christliche Gestaltung der Lebensführung, Gottesdienst und Agende.
7. Die 4. Tagung der 7. Generalsynode war bestimmt von dem Thema »Sterbende begleiten«. Wir stehen vor der Tatsache, wie in unserer Gesellschaft der Tod verdrängt worden ist. Immer weniger Menschen können in den letzten Stunden des Lebens erinnert werden an durchtragende Bibelworte oder Gesangbuchstrophen. Auch der Glaube ist »verdrängt« worden. Das Thema »Sterbende begleiten« weitet sich zu neuen Besinnungen, wie geistliches Geleit für die Menschen in den verschiedenen Lebensaltern aktiviert werden kann. Geleit im Glauben durch die Jahreszeiten menschlichen Daseins könnte zu einem Thema der Generalsynode mit dem Ziel der Hilfe für die Kirchengemeinden werden. Gerade die Aufnahme der neuen Agende und der Gebrauch eines neuen Gesangbuches fordern solche breiten Überlegungen und Hilfen.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

**Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

**Nr. 57 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1989 und 1990.  
Vom 20. Oktober 1988.**

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 (1. Januar bis 31. Dezember) gelten jeweils die als Anlage I beigefügten Haushalts- und Stellenpläne.

II.

1. Die Haushaltspläne werden in Einnahme und Ausgabe mit jeweils DM 8 090 300,— festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind — mit Ausnahme der Haushaltsstelle 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 — gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist;

nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Einseitig deckungsfähig ist die Haushaltsstelle 0632.01.7490 zum Haushalt des Prediger- und Studienseminars Pullach hin.

2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
- b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen;
- c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
- d) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden;
- e) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
- f) die Kirchenleitung — ggf. im schriftlichen Verfahren — einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen), ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt;
- g) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4200 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.

3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5000,— im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Haushaltsmittel, die mit einem Stern \* gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9921.00.3911 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9920.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

#### IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 beträgt jeweils DM 7 271 400,— DM. Diesen Finanzbedarf

bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1989 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Haushaltsjahr 1990 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1990 zugrunde legt; die daraus sich für 1990 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.

2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich in voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

#### V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben (Sonstige Ausbildungsstätten) wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

#### VI.

Der Haushaltsplan für 1990 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1990 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

#### VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 500 000,—, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

#### VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

## Zusammenstellung der Einnahmen \*)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1987 DM	Haushaltsansatz 1987/88 DM	Haushaltsansatz 1989 DM	Haushaltsansatz 1990 DM
0	340 774,42	300 000,—	300 000,—	300 000,—
7	193 264,60	193 100,—/ 223 800,—	184 400,—	188 100,—
8	381 638,55	293 500,—/ 311 800,—	296 800,—	296 800,—
9	6 687 246,21	6 510 100,—/ 6 461 100,—	7 309 100,—	7 305 400,—
	7 602 923,78	7 296 700,—	8 090 300,—	8 090 300,—

\*) Die Einzelaufstellungen sind aus Kostenersparnisgründen hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

## Zusammenstellung der Ausgaben \*)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1987 DM	Haushaltsansatz 1987/88 DM	Haushaltsansatz 1989 DM	Haushaltsansatz 1990 DM
0	1 243 277,96	1 082 400,—	1 615 300,—	1 615 300,—
3	735 950,27	767 800,—	744 300,—	744 300,—
4	857 915,75	873 400,—	893 900,—	893 900,—
5	241 309,92	268 500,—	273 500,—	273 500,—
7	4 102 752,69	4 001 300,—	4 278 000,—	4 278 000,—
9	209 881,21	303 300,—	285 300,—	285 300,—
	7 391 087,80	7 296 700,—	8 090 300,—	8 090 300,—

\*) (vgl. Einnahmen)

## Stellenplan

des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD  
— Hannover und Berliner Stelle —  
für die Haushaltsjahre 1989 und 1990

Stelle	Bes. Gr./Verg. Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1987	1989/90	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 in der Regel nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat ) Kirchenrat ) Pfarrer )	A 13—A 16	9	9	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16. »kw« nach 5 Jahren
Kirchenverwaltungsrat ) Kirchenamtsrat ) Kirchenamtsmann ) Kirchenoberinspektor ) Kircheninspektor ) Angestellte(r) )	A 9—A 13 BAT Vb—IIa	4	3	Davon höchstens 1 Stelle nach A 13. Gespart, solange die »kw«-Stelle im Höheren Dienst besteht.
Angestellte(r)	BAT X—Vc	21	21	a) Davon höchstens 5 Stellen nach Vc. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage in Höhe von 150,— DM (Ein- grupp.: VIb) — Zulagen »kw«, sobald Überleitung in vorhandene Vc-Stelle nach a).
Nachrichtl.: Angestellte(r)	BAT X—Vc	1	1	Ist Mitarbeiterin des DNK (Rechtsvertre- tung durch VELKD). — Buchst. b) gilt entsprechend.

## Erläuterungen:

- Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird nicht erhöht; eine Stelle bis A 12 (gehobener Dienst) zeitweilig durch Anhebung bis A 15 (theol. Referent) besetzbar, haushaltstechnisch durch Sperrung und »kw«-Vermerk.
- kw = künftig wegfallend
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

### Umlage für das Haushaltsjahr 1989

(gemäß Abschnitt IV Ziff. 1 des  
Haushaltsbeschlusses der VELKD  
vom 20. Oktober 1988)

Gliedkirchen	Umlage 1988 DM	% EKD- Schlüssel 1989	% der Gesamt- umlage der VELKD 1989	Umlage 1989 DM	gegenüber Umlage 1988 mehr/weniger DM
Bayern	2 530 494,—	10,85	39,30	2 857 660,—	+ 327 166,—
Braunschweig	357 458,—	1,58	5,72	415 924,—	+ 58 466,—
Hannover	1 868 939,—	8,08	29,26	2 127 612,—	+ 258 673,—
Nordelbische Kirche	1 634 920,—	6,94	25,14	1 828 030,—	+ 193 110,—
Schaumburg-Lippe	37 289,—	0,16	0,58	42 174,—	+ 4 885,—
	6 429 100,—	27,61	100,00	7 271 400,—	+ 842 300,—

#### Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1990 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1990 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses).

#### Nr. 58 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1989 und 1990.

Vom 20. Oktober 1988

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I, S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

#### I.

Für die Rechnungsjahre 1989 und 1990 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

#### II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgaben mit DM 860 700,— festgestellt.

#### III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1989 und 1990 gelten sinngemäß.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

#### Stellenplan

des Prediger- und Studienseminars in Pullach  
für die Haushaltsjahre 1989 und 1990

Stelle für	Bes. Gr./Verg. Gr./Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB + +	Anzahl der Stellen 1989/90	Bemerkungen
Rektor	A 16	1 )	Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14	1 )	
Wirtschaftsleiterin	VII — VIb	1	
Sekretärin	VIII — Vc	1	
Hausmeister	X — VII	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen + + (s. o.)	X — VIII	4	

#### Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- Die Zahl der Stellen wurde nicht vermehrt.

#### Nr. 59 Beschluß über den Haushaltsplan des Gemein- dekollegs Celle für die Rechnungsjahre 1989 und 1990.

Vom 20. Oktober 1988

Aufgrund von § 6 des Status für das Gemeindeglied in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8./9. September 1988 in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1989 und 1990 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 616 400,— festgestellt. Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind — getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten — gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegremiums und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegremium wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt für diese Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buch-

haltung erfolgt in der Buchhaltung des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1989 und 1990 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegremiums. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220, 7625.00.4230 und 7625.00.4590, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 7625.01.5310 und 7625.02.5310, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

**Stellenplan**

des Gemeindegremiums der VELKD in Celle  
für die Haushaltsjahre 1989 und 1990

Stelle für	Verg. Gr. entspr. BAT	Anzahl der Stellen 1989/90	Bemerkungen
Angestellte(r)	VIII — VIb	1	a) »kw« nach 8 Jahren b) Eine Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.

**Erläuterung:**

Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.

**Nr. 60 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

Vom 20. Oktober 1988

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1987 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1987 Entlastung erteilt.

Veitshöchheim, den 20. Oktober 1988

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

### III. Mitteilungen

**Nr. 61**    **Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 28. Februar 1989.**

**Vom 1. Januar 1989**

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche hat folgende Regelung beschlossen:

Der Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1988 gilt bis zum 28. Februar 1989 unverändert weiter.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1988

Katzenstein  
(Prof. Dr. Katzenstein)  
— Präsident —

Hannover, den 5. Dezember 1988

Stakemann  
(Dr. Stakemann)  
— Vizepräsident —

Wolfsburg, den 8. Dezember 1988

R. Herdieckerhoff  
(Propst Herdieckerhoff)

**Nr. 62**    **Generalsynode 1989 in Hameln**

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers findet die 5. Tagung der 7. Generalsynode 1989 in Hameln statt.

Das Präsidium der Generalsynode setzte als Termin für diese Tagung die Zeit vom 15. bis 19. Oktober 1989 fest. Die Tagung beginnt mit dem Eröffnungsgottesdienst um 18.00 Uhr im Münster.

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 108,93	1 145,60	1 182,27	1 218,94	1 255,61	1 292,28	1 328,95	1 365,62	1 402,29						
A 2		1 174,62	1 211,29	1 247,96	1 284,63	1 321,30	1 357,97	1 394,64	1 431,31	1 467,98	1 504,65					
A 3		1 258,37	1 297,11	1 335,85	1 374,59	1 413,33	1 452,07	1 490,81	1 529,55	1 568,29	1 607,03					
A 4		1 305,94	1 350,77	1 395,60	1 440,43	1 485,26	1 530,09	1 574,92	1 619,75	1 664,58	1 709,41					
A 5		1 351,80	1 402,91	1 454,02	1 505,13	1 556,24	1 607,35	1 658,46	1 709,57	1 760,68	1 811,79					
A 6		1 431,38	1 484,36	1 537,34	1 590,32	1 643,30	1 696,28	1 749,26	1 802,24	1 855,22	1 908,20	1 962,47				
A 7		1 546,63	1 599,61	1 652,59	1 705,57	1 758,55	1 811,53	1 864,51	1 917,49	1 972,28	2 027,91	2 083,54	2 141,24	2 203,01		
A 8		1 619,68	1 684,99	1 750,30	1 815,61	1 880,92	1 946,81	2 015,39	2 083,97	2 156,10	2 232,24	2 308,38	2 384,52	2 460,66		
A 9	I c	1 809,66	1 877,04	1 947,25	2 018,02	2 090,10	2 168,65	2 247,20	2 325,75	2 404,30	2 482,85	2 561,40	2 639,95	2 718,50		
A 10		1 981,62	2 079,21	2 176,80	2 274,39	2 371,98	2 469,57	2 567,16	2 664,75	2 762,34	2 859,93	2 957,52	3 055,11	3 152,70		
A 11		2 308,72	2 408,71	2 508,70	2 608,69	2 708,68	2 808,67	2 908,66	3 008,65	3 108,64	3 208,63	3 308,62	3 408,61	3 508,60	3 608,59	
A 12		2 514,62	2 633,84	2 753,06	2 872,28	2 991,50	3 110,72	3 229,94	3 349,16	3 468,38	3 587,60	3 706,82	3 826,04	3 945,26	4 064,48	
A 13	I b	2 849,06	2 977,79	3 106,52	3 235,25	3 363,98	3 492,71	3 621,44	3 750,17	3 878,90	4 007,63	4 136,36	4 265,09	4 393,82	4 522,55	
A 14		2 932,62	3 099,54	3 266,46	3 433,38	3 600,30	3 767,22	3 934,14	4 101,06	4 267,98	4 434,90	4 601,82	4 768,74	4 935,66	5 102,58	
A 15		3 306,61	3 490,12	3 673,63	3 857,14	4 040,65	4 224,16	4 407,67	4 591,18	4 774,69	4 958,20	5 141,71	5 325,22	5 508,73	5 692,24	5 875,75
A 16		3 675,15	3 887,39	4 099,63	4 311,87	4 524,11	4 736,35	4 948,59	5 160,83	5 373,07	5 585,31	5 797,55	6 009,79	6 222,03	6 434,27	6 646,51

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 875,75
B 2		6 968,70
B 3		7 290,85
B 4		7 775,44
B 5		8 331,41

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)				
Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4			
	R 3 bis R 10	898,29	1 041,59	1 164,20
I b	B 1 bis B 2 A 13 bis A 16			
	C 1 bis C 3 R 1 bis R 2	757,78	901,08	1 023,69
I c	A 9 bis A 12	673,46	816,76	939,37
II	A 1 bis A 8	634,41	770,87	893,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,61 DM.  
In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 538,77 DM  
Tarifklasse II 507,53 DM

## IV. Personalnachrichten

### Bischofskonferenz

Durch Eintritt in den Ruhestand bzw. durch Tod hat es drei Veränderungen bei der Bischofskonferenz gegeben. Die Bischofskonferenz setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Bischof D. Karlheinz Stoll (Vorsitzender), Schleswig  
Stellvertreter: Propst Wolfgang Henrich, Leck

Landesbischof Dr. Gerhard Müller (stellv. Vorsitzender),  
Wolfenbüttel  
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat  
Friedrich-Wilhelm Wandersleb, Wolfenbüttel

Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann DD, München  
Stellvertreter: Oberkirchenrat Theodor Glaser, München

Landessuperintendent Ernst Henze, Hildesheim  
Stellvertreter: Landessuperintendent  
Dr. Hans-Christian Drömann, Lüneburg

Landesbischof Dr. Joachim Heubach, Bückeburg  
Stellvertreter: Superintendent i. R. Heinz Patzak,  
Stadthagen

Landesbischof Horst Hirschler, Hannover  
Stellvertreter: Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink,  
Hannover

Bischof D. Peter Krusche, Hamburg  
Stellvertreter: Propst Herwig Schmidtpott, Hamburg

Kreisdekan Oberkirchenrat Johannes Meister, Bayreuth  
Stellvertreter: Kreisdekan Oberkirchenrat  
Dr. Friedrich Kalb, München

Oberkirchenrat Dr. Gerhard Strauß, München  
Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Adolf Sperl, München

Oberlandeskirchenrat Jürgen Uhlhorn, Hannover  
Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann,  
Hannover

Bischof Dr. Ulrich Wilckens, Lübeck  
Stellvertreter: Propst Dr. Hermann Augustin, Ratzeburg

### Spruchkollegium

Durch das Ausscheiden von Superintendent Martin Voigt, Lüneburg — jetzt Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach —, setzt sich das Spruchkollegium wie folgt zusammen:

Landesbischof Dr. Gerhard Müller, Wolfenbüttel  
(Vorsitzender)  
Stellvertreter: Bischof Dr. Peter Krusche, Hamburg

Prof. Dr. Joachim Track, Neuendettelsau  
Stellvertreter: Prof. Dr. Eilert Harms, Mainz

Dekan Heinrich Hermanns, Memmingen  
Stellvertreter: Propst Siegfried Lukas, Kappeln

Landessuperintendent Dr. Gottfried Sprondel, Osnabrück  
Stellvertreter: Pastor Andreas Seifert, Großburgwedel

Vors. Richter am LG a. D. Dr. Horst Gehrman, Lübeck  
Stellvertreter: Präsident des LG a. D. Alfred Schreyer,  
Weiden

OLKR Dr. Wernder Strietzel, Hannover  
Stellvertreter: MinRat a. D. Hans-Helmut Reese, Bückeburg

Frau Renate Seitz, Bubenreuth bei Erlangen  
Stellvertreterin: Ärztin Dr. Gerda Matthiesen-Garbers,  
Braunschweig

### Lutherisches Kirchenamt

Am 21. März 1988 ist der frühere Präsident des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover, Hugo Schnell, im Alter von 77 Jahren verstorben. Hugo Schnell wurde am 26. Oktober 1934 ordiniert und hat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 1. Oktober 1956 bis zum 30. September 1967 als Oberkirchenrat im Lutherischen Kirchenamt und vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. Dezember 1976 als Präsident des Lutherischen Kirchenamtes gedient.

Am 22. September 1988 ist der frühere Oberkirchenrat im Lutherischen Kirchenamt, Fritz Heidler DD, im 81. Lebensjahr verstorben. Fritz Heidler wurde am 20. Dezember 1936 ordiniert. Er hat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und später der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR vom 1. September 1951 bis zum 31. Dezember 1974 als Oberkirchenrat und Leiter des Lutherischen Kirchenamtes in Berlin-Ost gedient.

### Kirchenbeamtenvertretung

Die nach § 24 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 7. Juli 1981 zu bildenden Kirchenbeamtenvertretungen der Vereinigten Kirche für die Amtszeit vom 1. August 1988 bis zum 31. Juli 1993 setzen sich wie folgt zusammen:

#### a) die Kirchenbeamtenvertretung:

Vorsitzender:  
Oberkirchenrat Dr. Hermann Brandt (Hannover)  
Stellv. Vorsitzender:  
Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hauschildt (Hannover)  
Schriftführer:  
Kirchenamtsrat Hans Kuhlmann (Hannover)

#### b) die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung der VELKD:

Oberamtsrat Heinz Braun, Ansbach  
Oberverwaltungsrat Herbert Rausch, München  
Oberamtsrat Werner Schröbel  
Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohe,  
Wolfenbüttel  
Kirchenoberinspektor Torsten Bolduan, Salzgitter  
Kirchenamtsrat Hans-Joachim Kindermann, Hannover  
(Vorsitzender)  
Kirchenmusikdirektor Hans-Jürgen May, Nienburg  
Kirchenamtsrat Richard Meyer, Leer  
Kirchenoberamtsrat Helmut Witt, Kiel  
(stellv. Vorsitzender)  
Kirchenoberverwaltungsrat Hans-Helmut Jöhnk, Kiel  
Kirchenoberamtsrat Peter Burfeind, Hamburg  
Kirchenamtsrat Friedrich-Wilhelm Hahne, Bückeburg  
Oberkirchenrat Dr. Hermann Brandt, Hannover  
(Geschäftsführer)  
Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hauschildt, Hannover  
Kirchenamtsrat Hans Kuhlmann, Hannover  
(Schriftführer)

### Gemeindekolleg Celle

Am 25. November 1988 ist der Rektor der Theologischen Akademie Celle, Rolf Heue, im Alter von 57 Jahren verstorben. Rolf Heue wurde am 19. November 1960 ordiniert und hat der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ab 1. Juni 1986 als Leiter des Gemeindekollegs in Celle gedient.



